



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 19.03.2020

75. Jahrgang

Nr. 3 b

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet
unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Corona-Pandemie: Betretungsverbot von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterliegen sowie Krankenhäusern im Landkreis Aichach-Friedberg	2
--	---

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Corona-Pandemie: Betretungsverbot von Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterliegen sowie Krankenhäusern im Landkreis Aichach-Friedberg

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterliegen sowie Krankenhäuser im Landkreis Aichach-Friedberg dürfen von Besuchern nicht betreten werden.
2. Ausnahmen zur Nr. 1 sind therapeutisch oder medizinisch notwendige Besuche oder Lieferungen, das Betreten durch Handwerker für notwendige bauliche Maßnahmen am Gebäude sowie durch Angehörige bei Vorliegen eines dringenden Notfalls. Die Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, weitere Ausnahmen zu Nr. 1 zulassen, wenn ein besonders berechtigtes Interesse vorliegt. Die Personen haben ihren geplanten Besuch telefonisch bei der Einrichtung anzukündigen.
3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG sowie die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 19.4.2020.

Begründung:

1. Das Landratsamt Aichach-Friedberg ist gemäß § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i.V.m. Art. 6 der Landkreisordnung (LKrO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich zuständig, sowie gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die staatliche Gesundheitsverwaltung (GesV) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.
 - 2.1 Aktuell erhöhen sich täglich die Zahlen derer, die nachweislich am neuen Coronavirus erkrankt sind und auch die Zahl der begründeten Verdachtsfälle steigt an. Da auch Gebiete in Europa, u.a. Italien, als Risikogebiete eingestuft werden und viele Personen sich in den letzten Wochen dort aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sich auch viele Personen mit dem Virus angesteckt haben. Im Landkreis Aichach-Friedberg sind bereits einige bestätigte Fälle registriert worden und es ist davon auszugehen, dass die zugrundeliegenden Infektionsketten weit verzweigt sind und es auch eine große Zahl infizierter Personen gibt, die asymptomatisch sind, da man eine Ansteckung oft nicht bemerkt, weil diese ohne Symptome verläuft. Die häufigen Symptome können auch für eine Erkältung oder einen grippalen Infekt gehalten werden. Es handelt sich bei dem Ausbruchsgeschehen um eine sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, teilweise auch tödlich. Es ist daher möglich, dass Besucher, die gar nicht wissen, dass sie krank sind oder ihre Symptome nicht in den Zusammenhang mit dem Coronavirus bringen bzw. verharmlosen, die in den Alten- und Pflegeheimen, in Einrichtungen, die dem Pflege- und Wohnqualitätsgesetz unterliegen sowie in Krankenhäusern betreuten Personen anstecken können.
 - 2.2 Durch das neue Coronavirus sind laut Angaben des Robert-Koch-Institutes folgende Personen besonders gefährdet:
 - Personen ab 50 bis 60 Jahre: Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen, wodurch Erkrankte dann auch erst später zum Arzt gehen.
 - Auch verschiedene Grunderkrankungen wie z. B. Herz-Kreislaufkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen seinen unabhängig von Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen.
 - Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung.

- Für Patienten mit unterdrücktem Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht, oder wegen Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr unterdrücken, wie z.B. Cortison) besteht ein höheres Risiko.
- 2.3 Es besteht damit eine konkrete Gefahr für den in Nr. 2.2. genannten Personenkreis, durch Besucher angesteckt zu werden. Bei unbeschränktem Zugang von Besuchern würden bei dem aktuell hohen Risiko, dass die Besucher an dem Coronavirus erkrankt sind, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Verletzung eines geschützten Rechtsguts, hier die Gesundheit bzw. das Leben von deutlich gefährdeten Personengruppen, geschehen, wenn weiterhin ohne Beschränkung alle Besucher zugelassen werden. Die Verbreitung des Virus würde zudem vorangetrieben werden.
- Die medizinische und therapeutische Versorgung von Bewohnern muss auch in der Zeit eines Besuchsverbots gewährleistet sein. Besucher, die für den Bewohner therapeutische oder medizinisch notwendige Leistungen erbringen, wozu beispielsweise auch präqualifizierte Leistungen im Hilfemittelbereich zählen, sind daher vom Betretungsverbot ausgenommen. Um besonderen Situationen Rechnung tragen zu können, z.B. im Notfall, bei Kindern in palliativen Situationen oder bei der Versorgung von Sterbenden, können die Einrichtungen Ausnahmen zulassen. Hierbei können sie Auflagen, besonders hinsichtlich Hygiene oder Besuchszeiten, vorgeben. Die Einrichtungs- oder Pflegedienstleitung entscheidet im Zuge der telefonischen Anmeldung des geplanten Besuchs, welche Ausnahmen notwendig sind.
- 2.4 Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet, da sie durch die starke Begrenzung der Besucher einer Einrichtung einer Verbreitung des Coronavirus vorbeugt bzw. die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung deutlich verringert. Sie ist auch erforderlich, da keine mildereren Maßnahmen möglich sind. Zur Vorbeugung einer Ansteckung ist es geboten, sich häufig die Hände zu waschen und zu desinfizieren, eine gewisse Husten- und Niesetikette zu wahren sowie bei Symptomen zuhause zu bleiben. Die Beachtung dieser allgemeinen Verhaltensregeln ist bei dem genannten erheblich gefährdeten Personenkreis jedoch nicht ausreichend und kann zudem leicht missachtet werden. Das Besuchsverbot ist auch angemessen. Eine Ansteckung mit dem Coronavirus könnte erheblich die Gesundheit beeinträchtigen bzw. sogar das Leben gefährden. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Bewohner der oben genannten Einrichtungen durch das Betretungsverbot überwiegt in diesem Fall das Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit der Besucher bzw. das Grundrecht der Berufsfreiheit. Auch werden therapeutisch oder medizinische notwendige Besuche nicht ausgeschlossen, dringend notwendige Maßnahmen am Gebäude dürfen durch Außenstehende durchgeführt werden und im Notfall können Angehörige die Einrichtung betreten. Eine Voranmeldung wird als geringfügige Belastung desjenigen angesehen.
- 2.5 Die Inanspruchnahme sog. „Nicht-Störer“ ist ebenfalls verhältnismäßig. Grundsätzlich dürfen Maßnahmen nur gegen Personen gerichtet werden, die entweder Zustands- oder Verhaltensstörer sind. Allerdings ist es im vorliegenden Fall angezeigt, im Sinne einer erfolgreichen und effektiven Gefahrenabwehr auch Personen in Anspruch zu nehmen, die sog. „Nicht-Störer“ sind. Andere, gleich wirksame Maßnahmen gegen Störer, also nachweislich infizierte Personen oder solche, die sich nachweislich im Risikogebiet aufgehalten haben, sind nicht ersichtlich. Die „Nicht-Störer“ werden durch diese Inanspruchnahme auch nicht erheblich selbst gefährdet und auch nicht in etwaigen für sie bestehenden höherwertigen Pflichten verletzt.
3. Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ist diese Anordnung sofort vollziehbar.
4. Diese Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.4.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikobewertung stattfinden.
5. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € bewehrt (§ 73 Abs. 1 a Nr. 6 und Abs. 2 IfSG). Bei vorsätzlicher Handlung und dadurch bedingte Verbreitung des Erregers gemäß § 74 IfSG sind Zuwiderhandlungen mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bewehrt. Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe Hinweise).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfach E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmen (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis donnerstags in der Zeit von 8 bis 16 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr, am Eingangsbereich des Landratsamtes Aichach-Friedberg, Münchener Str. 9, 86551 Aichach, eingesehen werden.
